

Abfallreglement

Gültig ab 01.06.2025

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Begriffe	5
§ 4	Grundsätze	5
§ 5	Information	6
§ 6	Vollzug	6
§ 7	Benutzungspflicht	7
§ 8	Mechanische Abfallbearbeitung	7
§ 9	Ablagerungsverbot	8
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	8
§ 11	Kompostieren	8
§ 12	Verbrennen	8
II	HOL-SAMMLUNGEN	9
a)	Gemeinsame Bestimmungen	9
§ 13	Organisation	9
§ 14	Bediente Strassen	9
§ 15	Abfuhrdaten	10
§ 16	Bereitstellung	10
b)	Kehrrechtsammlung	10
§ 17	Umfang	10
§ 18	Bereitstellungsart	11
c)	Grüngutsammlung	11
§ 19	Umfang	11
§ 20	Bereitstellungsart	12
d)	Weitere Spezialsammlungen	12
§ 21	Umfang	12
III	SAMMELSTELLEN	12
a)	Kommunale Sammelstellen	12
§ 22	Angebot	12
§ 23	Betrieb	12
§ 24	Sonderabfälle	13
IV	FINANZIERUNG	13
§ 25	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	13
§ 26	Gebühren	14

§ 27	Bemessungsgrundlage	14
§ 28	Gebührenbezug	14
§ 29	Abfallrechnung	15
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 30	Rechtsschutz	15
§ 31	Vollstreckung	15
§ 32	Strafbestimmungen	15
§ 33	Inkrafttreten	15
GEBÜHRENTARIF (Stand 01.06.2025)		17

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg

erlässt, gestützt auf

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	§ 1
	¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Möriken-Wildegg. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen. ²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
Geltungsbereich	§ 2
	¹Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallende Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen. ²Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden. ³Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern und den Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde Möriken-Wildegg zur Verfügung.

Begriffe	§ 3 ¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist. ²Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einen Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem. ³Siedlungsabfälle sind Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle); Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt); Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.); Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen. ⁴Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.
Grundsätze	§ 4 ¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden. ²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen. ³Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

⁴Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁵Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

§ 5

Information

¹Der Gemeinderat vermittelt den Einwohnern und den Verantwortlichen in den Unternehmen auf Nachfrage Informationsmaterial über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung und der Werkdienst. Sie stehen der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6

Vollzug

¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere dem Werkdienst.

³Die Entsorgungsorgane sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Unternehmen zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

⁵Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

⁶Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§ 7

Benutzungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte);
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

§ 8

Mechanische Abfallbearbeitung

¹Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehrricht, ist untersagt, wenn damit Abfallgebilde erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

Ablagerungsverbot	§ 9 ¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen und Plätzen) ist verboten.
Öffentliche Abfallkörbe	§ 10 ¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten. ²Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. ³Unternehmen, aus deren Geschäft Abfall von Kunden anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die Montage und bedarfsgerechte Leerung von Behältern gehen zu Lasten der Unternehmen.
Kompostieren	§ 11 ¹Bei allen Gebäuden, wo Küchen- und/oder Gartenabfälle anfallen, ist an geeigneter Stelle ein Kompostplatz herzurichten, sofern diese organischen Abfälle nicht anderweitig zweckmässig entsorgt werden können. Als zusätzliche Massnahme kann ein Häckseldienst angeboten werden. ²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich gesondert gesammelt und verwertet werden. ³Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.
Verbrennen	§ 12 ¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden. ²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes und unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴Der Gemeinderat kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II HOL-SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13

Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehrriecht, Grünabfälle und Papier regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst dazu die zulässigen Gebindeformen und Bereitstellungsarten und publiziert diese im Entsorgungsplan.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Altmetall, Textilien und Schuhe, Sperrgut, usw.).

³Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungstellung von Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

⁴Der Gemeinderat kann die Abfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

§ 14

Bediente Strassen

¹Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrriechtfahrzeug werden nicht bedient:

- Privatstrassen, welche nicht im Grundeigentum der Einwohnergemeinde stehen;
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrriechtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 3 dieses Reglements bestimmt hat.

Abfuhrdaten	§ 15 Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und im Entsorgungsplan mitgeteilt.
Bereitstellung	§ 16 ¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag an den dafür vorgesehenen Sammelplätzen bereitgestellt werden. ²Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden. ³Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugänglichen Liegenschaften oder Ortsteile.
Umfang	b) Kehrichtsammlung § 17 ¹Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben: - Kehricht inkl. Kleinsperrgut - dem Kehricht entsprechenden Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind: - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen; - ausgediente Gegenstände und Geräte, die dem Handel zurückgegeben werden müssen; - Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind; - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können; - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

Bereitstellungsart	§ 18 ¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungsplan der Gemeinde zu entnehmen. ²Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriech zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Entsorgungsplan der Gemeinde zu entnehmen. ³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind mit offiziellen Gebührenmarken der Gemeinde zu versehen und in den Abfall-Containern zu deponieren. ⁴Normcontainer im Unter- und/oder Halbflursystem in Mehrfamilienhäusern sowie Unternehmen sind gemäss den von der Gemeinde vorgegebenen technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) zu erstellen. ⁵Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.
Umfang	c) Grüngutsammlung
	§ 19 ¹Zur Grünverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben. ²Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungsplan der Gemeinde zu entnehmen. Von der Grünabfuhr in jedem Fall ausgeschlossen sind: Katzensand, Hundekot, Asche- und Feuerungsrückstände.

Bereitstellungsart	§ 20 ¹Die Abfälle sind in den offiziellen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungsplan zu entnehmen. ²Die zugelassenen Gebindeformen müssen mit dem entsprechenden Chip versehen sein. ³Normcontainer im Unter- und/oder Halbflursystem in Mehrfamilienhäusern sowie Unternehmen sind gemäss den von der Gemeinde vorgegebenen technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) zu erstellen. ⁴Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.
--------------------	--

d) Weitere Spezialsammlungen

Umfang	§ 21 ¹Nach Bedarf werden Spezialsammlungen (z.B. Textilien und Schuhe) durchgeführt und durch den Gemeinderat angeordnet.
--------	--

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

Angebot	§ 22 ¹Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie z.B. Glas etc.) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Entsorgungsplan. ²Der Gemeinderat kann aufgrund von ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren. ³Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechenden Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
---------	--

Betrieb	§ 23 ¹Der Betrieb und der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
---------	--

²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Entsorgungsplan bekanntgegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle und im Entsorgungsplan abzugeben.

§ 24

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden.

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumen).

³Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

⁴Der Gemeinderat bezeichnet die Sammelstellen im Entsorgungsplan.

IV FINANZIERUNG

§ 25

Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Verursachern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Verursacher.

Gebühren	§ 26 ¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen entfällt die Grundgebühr. ²Die Benützung der Kehr-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden. ³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopfbeitrag über die Grundgebühr verrechnet. ⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Einzelne Sparten dürfen im Sinne der Förderung der Abfall- Verminderung und Verwertung finanziell stärker belastet werden.
Bemessungsgrundlage	§ 27 ¹Die Ansätze der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.
Gebührenbezug	§ 28 ¹Der Gebührenbezug bei der Kehr-, Grün- und Sperrgutabfuhr erfolgt pro Sack oder Abfallcontainer. ²Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen (Andockgebühr) erhoben. ³Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt an die Verursacher, bei Mehrfamilienhäusern und Stockwerkeigentümergemeinschaften an die Eigentümer bzw. die Verwaltungen.

⁴Gebührenmarken und Containerplomben können bei den im Entsorgungsplan der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Abfallrechnung	§ 29 ¹Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.
----------------	--

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz	§ 30 Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.
--------------	---

Vollstreckung	§ 31 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
---------------	---

Strafbestimmungen	§ 32 ¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). ²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. ³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechts.
-------------------	--

Inkrafttreten	§ 33 ¹Dieses Reglement tritt am 01. Juni 2025 in Kraft. ²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement mitsamt seinen Gebührentarifen, Stand 01.01.2010, aufgehoben.
---------------	---

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 25. November 2024

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG

Gemeindeammann
Jeanine Glarner

Gemeindeschreiber
Pascal Chioru

GEBÜHRENTARIF (Stand 01.06.2025)

Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung (Kehricht)

Preise inkl. MwSt 8.1 %

Hol-Sammlung

Kehrichtsammlung inkl. Kleinsperrgut

- 17 Liter CHF 1.40
- 35 Liter CHF 2.50
- 60 Liter CHF 3.70
- 110-Liter CHF 6.20

Containerplomben für eine Leerung

- 800 Liter CHF 45.00

Gebührentarif für gewichtsabhängige Abrechnung (Grüngut)

Rechnungstellung durch den Entsorgungsnehmer

Preise exkl. MwSt 8.1 %

Hol-Sammlung

Andockgebühr (Leerungsgebühr)

Container bis 360 Liter (2-Rad)

- Kosten pro Leerung CHF 1.00

Container grösser als 360 Liter (4-Rad)

- Kosten pro Leerung CHF 3.75

Abfuhr

Grüngut

- Kosten pro Kilo CHF 0.11

Fakturierung inkl. Debitorenmanagement

Fakturierung (in der Regel halbjährlich)

- Kosten pro Rechnung CHF 3.75

Transponder-Chip

Transponder-Chip inkl. Montage

- Kosten pro Container CHF 38.00

Astabfuhr (Häckseldienst)

Rechnungsstellung durch Gemeinde

- Erste 10 Minuten gratis
- Pro weitere 10 Minuten CHF 25.00 pro Zeiteinheit

Grundgebühren

Rechnungsstellung durch Gemeinde

Privathaushalte und Unternehmen

- CHF 50.00 pro Jahr inkl. MwSt